



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0045/20/0053929-0590/0005.V

5. April 2022

Firmensitz:

Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:

Werk Scholven
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

**Wesentliche Änderung der Gasverarbeitung
Mitte (GVM, Bau 0590) durch Wechsel der
Waschlauge, Errichtung und Betrieb der
Aktivkohlefilterstation sowie der zugehörigen
Lagerfläche**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	4
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes	6
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts	6
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	6
IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	8
V. Hinweise	9
V.1 Allgemeine Hinweise	9
V.2 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes	10
V.3 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes	10
VI. Begründung	11
VI.1 Allgemeines.....	11
VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	12
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	13
VI.4 Ergebnis der Prüfung	17
VI.5 Kosten.....	17
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang 1: Antragsunterlagen	20
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	22

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 4.1.1 i.V.m. 4.4.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen auf dem Betriebsgelände der Raffinerie Gelsenkirchen-Scholven.

Die Genehmigung umfasst:

- Austausch der Waschlauge im Regenerierprozess der GVM (Bau0590) einschließlich der Änderungen der Betriebsweise
- Bau und Betrieb der Aktivkohlefiltereinheit der GVM einschließlich des Austauschs beladener Aktivkohlefilter
- Lagerung der Produkt-Hilfsstoffe und Inhibitoren für den Einsatz im Betrieb
- Anpassung des N₂-Anteils im Hygas

Die Anlage darf auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Mantel-Ausgangszustandsbericht (AZB) mit Stand vom Juli 2014, einschließlich der Ergänzung des anlagenspezifischen AZB zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Eine Eignungsfeststellung ist antragsgemäß unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 AwSV nicht erforderlich.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 10.000 Nm³/h.

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	GVM Mitte Bau 0590	- Gasverdichtung - Gaswäsche - Laugeregenerierung inkl. Aktivkohlefiltereinheit (Aktivkohlefilter ZB-4207, Feinfilter (Kerzenfilter) ZB-4208, verbindende Rohrleitungen
BE 2	GVM Bau 0204 und 0645	- Gassammlung inkl. Gasometer FB-102 (Bau 0204) - Gassammlung inkl. Atmungsgasgebläse GB-2770+R 1) (Bau 0645)

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

IV.2.1 Dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung (Stadt Gelsenkirchen) sind die geprüften bautechnischen Nachweise in Form von Prüfberichten vor Baubeginn vorzulegen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

IV.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen bei der Stadt Gelsenkirchen zu beantragen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.3.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M155646/02 vom 30.09.2020 des Sachverständigenbüros Müller-BBM GmbH) über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Dies betrifft die Auslegungsdaten der Regelarmatur FV-42014 sowie die Rohrleitung. Kavitation ist dabei zu vermeiden.

IV.3.2 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperr- oder Regelorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

IV.3.3 Auf der Lagerfläche dürfen die im Antrag angegebenen Produkthilfsstoffe und Inhibitoren gelagert werden. Andere Stoffe und Gemische dürfen ebenfalls gelagert werden, wenn sich diese hinsichtlich ihrer Eigenschaften und der zugehörigen Lagerung in IBCs innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen. Ansonsten ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG oder eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich.

Die Lagerung anderer Stoffe und Gemische sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind beizufügen:

- Der Nachweis, dass sich die Stoffe und Gemische hinsichtlich ihrer Eigenschaften und die zugehörige Lagerung innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen, und
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter für die gemeldeten Stoffe und Gemische.

- IV.3.4 Bei der Lagerung sind die Zusammenlagerungsbedingungen gemäß TRGS 510 zu beachten. Hierfür ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- IV.4.1 Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, elektronisch zu übermitteln.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts

- IV.5.1 Die neu zu errichtenden Flächen sind gemäß AwSV als Ableitflächen auszuführen.
- IV.5.2 Die verbindenden Rohrleitungen sind nach Möglichkeit zu verschweißen. Flanschverbindungen sind auf das Nötigste zu reduzieren.
- IV.5.3 Bei der Verbolzung der Anlage bzw. der Anlagenteile im Rückhalteraum ist auf eine flüssigkeitsdichte Verdübelung zu achten, zurzeit steht hier, laut dem Sachverständigen-Gutachten, das dem Antrag beigelegt ist, nur der Hilti-Dübel „HIT HY 200-A für unbeschichteten FD-Beton“ und „HIT HY-RE 500 V3 für beschichteten Beton“ zur Verfügung. Bei allen anderen Lösungen ist dem Sachverständigen die Eignung vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- IV.5.4 Im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung sind dem Sachverständigen u.a. die Druckstoß- und Festigkeitsberechnungen sowie die Dichtheit i.S. der TRWS 780-1 – Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen, Kap. 3.6.2 Prüfung vor Inbetriebnahme - nachzuweisen.
- IV.5.5 Bei Anpassungen der Dichtflächen aus Beton sind die Betonränder mit Diamant-Trennscheiben für Beton zu schneiden. Die anzubetonierenden Dichtflächen sind über eine Dehnfuge anzuschließen; die Fugen sind durch – mit baurechtlichem Verwendbarkeitsnachweis versehene – Klemmfugenbänder für Dehnfugen zu sichern.
- Für vorhandene Fugen ist die regelmäßige Wartung und Überprüfung durch einen WHG-Fachbetrieb im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung nachzuweisen.
- IV.5.6 Die Dichtheit der Anlagen sind dem AwSV-Sachverständigen vor der Inbetriebnahme durch physikalische Dichtheitsprüfungen nachzuweisen.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.6.1 Alle Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind in einem Abschlussbericht einschließlich entsprechender Lagepläne zu dokumentieren und der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0209-169-4122) unaufgefordert zuzuleiten.

- IV.6.2 Sollten bei den Erdbauarbeiten bisher nicht bekannte Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0206-169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000).
- IV.6.3 Vorhandene Bodengutachten sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0206-169-4122) zur Prüfung vorzulegen.
- IV.6.4 Das Grundwasser ist gemäß Überwachungskonzept alle fünf Jahre an den Grundwassermessstellen P2302 und P3302 auf die im „Überwachungskonzept gem. § 4a und b in Verb. mit § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV (Kennziffer: 2020_18_G) Gasverarbeitung Mitte; Mercaptan-Entfernung“ vom 16.03.2021 genannten Parameter zu untersuchen. Zusätzlich sind die Gehalte an Diisopropanolamin, OASE yellow und Performax PM3601 mittels LC/MS zu bestimmen.

Folgende Angaben sind im alle 5 Jahre zu erstellenden Bericht darzulegen:

- Ausbaupläne der GWM (Grundwassermessstelle) und sofern vorhanden Besonderheiten
- Daten zur Probenahme: Probenahmeprotokolle mit der jeweiligen Spezifik für Grundwasserproben, Konservierungsmethoden, Messung von Vor-Ort-Parametern, Besonderheiten, Probennehmer und analysierendes Labor, Qualitätssicherung
- Angaben zur Analytik: Ergebnisse, Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten, Qualitätssicherung (Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe)
- Messwerte und Ergebnisse: Bericht in digitaler Form und Datenausdruck

Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in das jährlich erstellte Boden- und Grundwasser Kataster aufzunehmen.

- IV.6.5 Der Boden ist alle 10 Jahre auf die im „Überwachungskonzept gem. § 4a und b in Verb. mit § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV (Kennziffer: 2020_18_G) Gasverarbeitung Mitte; Mercaptan-Entfernung“ vom 16.03.2021 genannten Parameter zu untersuchen. Zusätzlich sind die Gehalte an Diisopropanolamin, OASE yellow und Performax PM3601 mittels LC/MS zu bestimmen.

Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens sind der Bezirksregierung Münster in Form eines Berichts in digitaler Form (PDF) vorzulegen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in das jährlich erstellte Boden- und Grundwasser Kataster aufzunehmen.

IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.7.1 Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten.

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Sichere Verkehrsführung von Stapler-und Personenverkehr
- Unterweisungserfordernisse insbesondere zur Lagerung und zum Umgang mit den Gefahrstoffen
- Art und Anzahl erforderlicher Erster Hilfe Einrichtungen (z.B. Notduschen, Augenduschen)

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmeterrin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.7.2 Die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen für die Beschäftigten bei Arbeiten mit den Gefahrstoffen sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten und an geeigneter Stelle im Betriebsbereich aufzubewahren.

IV.7.3 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.7.4 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung,

der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes

- V.2.1 Die Erstellung eines AZB ist nicht erforderlich.

- V.2.2 Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungssturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- V.3.1 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagen spezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- V.3.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- V.3.3 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt am Standort Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) im Betriebsbereich der Mineralölraffinerie mehrere Anlagen. Die Anlage Gasverarbeitung Mitte wurde mit Genehmigungsbescheid vom 31.03.1983 (Az. 23.16-3013/97/82) erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27.04.2020 den Antrag am 28.07.2020 online auf der Plattform Tetraeder hochgeladen und die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 4.1.1 i.V.m. 4.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Die Fa. Ruhr Oel GmbH betreibt am Standort Gelsenkirchen, Werk Scholven die Gasverarbeitung Mitte (GVM, Bau 0590, Baujahr 2006) mit Gasometer FB-102 (Bau 0204) und Atmungsgasgebläse GB-2770+R (Bau 0645). In der GVM (Bau 0590) werden die Prozessabgase und die Atmungsgase aus verschiedenen Prozesseinheiten und Tanken, wie z.B. Visbreaker, Rohöldestillation, Vakuumdestillation und weitere, verarbeitet.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Aktivkohlefiltereinheit inkl. Fundament und zugehöriger oberirdisch verlaufender Rohrleitungen, sowie die Herstellung einer WHG-konformen Auffangtasse als Auffangraum im Bereich der Aktivkohlefiltereinheit und einer Lager-/Ableitfläche gemäß AwSV zur Lagerung der notwendigen Komponenten der Waschlauge sowie weiterer Produkthilfsstoffe und Inhibitoren für den Bereich Scholven-Mitte mit gemeinsamer Entwässerungsrinne, über die Leckage- und Niederschlagswasser in die vorhandene Auffanggrube AF-4201 abgeführt wird.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Errichtung/Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Der Antrag wurde letztmalig am 03.02.2022 geändert bzw. ergänzt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung und Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Mit Schreiben vom 27.04.2020 (Eingang auf Tetraeder am 28.07.2020) wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der Aktivkohlefiltereinheit, Aufstellungsflächen und Lagerflächen für die Waschlauge beantragt und mit Bescheid vom 09.12.2020 zugelassen.

VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 3 eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Ziffer 4.3 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine UVP-Pflicht aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Änderungen im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand keine Auswirkung auf die Lärmsituation zu erwarten ist. Durch die bauliche und technische Ausführung der Anlage sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen sowie zusätzliche Emissionen in die Luft nicht zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten. Ökologisch empfindlichen Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 29.01.2021 in der WAZ – Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp.nrw.de.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gem. § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr legt das Gelände auf der regionalplanerischen Ebene als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich fest. Auf der bauleitplanerischen Ebene ist gewerbliche Baufläche dargestellt.

Darüber hinaus ist der Bereich durch den Bebauungsplan Nr. 140 (Rechtskraft 15.12.1970) überplant, der ein Industriegebiet festsetzt.

Aus diesen regionalplanerischen bzw. bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden die Nebenbestimmungen unter IV.2 aufgenommen.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

In der Anlage sind keine gefassten Quellen vorhanden. Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Zur Vermeidung von diffusen Quellen werden, soweit möglich, alle Rohrleitungsteile verschweißt. Flanschverbindungen werden nur da eingesetzt, wo es verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig ist. Es werden dauerhaft technisch dichte Dichtungen verwendet. Sämtliche Armaturen werden entsprechend den Anforderungen der TA Luft ausgeführt. Luftverunreinigungen sind durch die geplante Änderung nicht zu besorgen.

Von der Anlage gehen keine wesentlichen Geruchsemissionen aus. Die geplanten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die eingesetzten Stoffe oder Stoffmengen. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Luftverunreinigungen dienen ebenfalls der Vermeidung von Geruchsemissionen. Die betroffenen Anlagenteile sind oberirdisch gebaut. Eventuelle Leckagen können durch das Betriebspersonal bei den regelmäßigen Anlagenbegehungen erkannt werden.

VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die im Antrag vorgelegte Prognose zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die erforderlichen Immissionsgrenzwerte für die Immissions-Aufpunkte AP 5 (Feldhauser Straße 204 a), AP 6 (Feldhauser Straße 222 b) und AP 7 (Berkel Straße 4) sind bereits im Genehmigungsbescheid der GVM vom 22.06.2020 (Az. 500-53.0076/19/4.4.1; 500-0053929-0590/0003.U) festgelegt worden.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Von der GVM inklusive der neuen Aktivkohlefiltereinheit geht keine Strahlung aus. Ebenso befindet sich die Anlage nicht in der Nähe von Wohnbebauung, wodurch eine Beeinträchtigung durch Licht und Wärme nicht zu besorgen ist.

VI.3.2.4 Energieeffizienz

Durch das geplante Vorhaben erfolgen keine nennenswerten Änderungen hinsichtlich der Energieeffizienz. Weitere Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Im Falle der Betriebseinstellung werden die in der Anlage vorhandenen Restmengen ordnungsgemäß entsorgt. Die Anlage wird nach der Stilllegung demontiert. Die demontierten Materialien werden einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Die Entscheidung über die Art der Verwertung und Entsorgung wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Die für den Prozess einzusetzenden Stoffe Sulfolan, Diisopropanolamin (ADIP Lauge) und die zur Schaumniederschlagung eingesetzte Antifoam Emulsion XIAMETER AFE-1430 sind keine gefährlichen Stoffe im Sinne der StörfallVO die der Stoffliste des Anhangs I zugeordnet werden können. Auch werden in und auf den beantragten Auffangwannen und den AwSV-Flächen keine gefährlichen Stoffe im Sinne der StörfallVO gehandhabt.

Das beantragte Vorhaben fällt nicht unter das Störfallrecht.

Durch die Nebenbestimmung IV.4.1 wird die Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sichergestellt.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

Die Abwassersituation der GVM ändert sich durch die geplanten Maßnahmen nicht. Es fällt kein zusätzliches produkt- oder anlagenspezifisches Abwasser an.

Die Niederschlagswässer der neuen Lagerflächen sowie der Flächen der Aktivkohlefiltereinheit werden über eine offene Rinne mit 2%-igem Gefälle der Auffanggrube AF-4201 der GVM zugeführt. Von da aus wird das Abwasser nach Sichtkontrolle der Werkkanalisation und somit der AVA (Abwasservorbehandlungsanlage) des Standortes zugeführt.

Löschwasser wird über Werkkanalisation zu dafür vorgesehenen Tanks geleitet, aufgefangen und anschließend sukzessive der AVA zugeführt.

In der GVM werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt. Durch den Einsatz der neuen Waschlauge werden in der Anlage zukünftig schwach wassergefährdende Stoffe (WGK 1) wie z.B. Sulfolan und DIPA (Diisopropanolamin) neu verwendet.

Diese Hilfsstoffe werden auf der neu zu errichtenden Lagerfläche in IBC's vorgehalten. Sämtliche neuen Lager- und Ableitflächen werden entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgeführt. Diese Flächen werden mit einem 2%-igen Gefälle ausgeführt und über einen Bodeneinlauf in eine offene Rinne über die Werkkanalisation zur AVA entwässert.

Die Flächen werden regelmäßig 1x pro Schicht kontrolliert. Während der Umschlagvorgänge erfolgt die Kontrolle des ganzen Anlagenbereiches durch die Mitarbeiter, sodass bei einem Produktaustritt unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden können.

Alle neuen und geänderten Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, werden entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgeführt.

Die Rückhaltevolumina sind ausreichend bemessen.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Aus Sicht des Fachdezernats 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischei) kann nach Prüfung der Lage der geplanten Anlage in der Mitte des Industriestandortes Scholven davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen sind.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Die unter IV.8 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheitsverordnung in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Der Filter der Aktivkohleeinheit wird nach Beladung einem durch einen externen Entsorger der Entsorgung bzw. Wiederverwertung zugeführt.

Die bisherige Alkalilauge wird aus der Anlage entfernt und als einmaliger Abfall der Entsorgung mit der AVV 06 02 05 zugeführt. Da die Lauge bisher auch schon regelmäßig ausgetauscht werden musste, handelt es sich nicht um einen neuen Abfallstrom.

Auch die neue Waschlauge wird in regelmäßigen Abständen, falls nicht mehr regenerierbar, über das Slop-System der Anlage zum Behälter FA-4212 abgegeben. Von dort wird es über die Prozesswasseraufbereitung bei Gutbefund weiter zur AVA geleitet. Bei Auffälligkeiten wird der Slop über eine Fachfirma entsorgt. Hierbei wird mit ca. 6 m³/a gerechnet. Ein kompletter Laugetausch würde mit maximal 50 t zu Buche schlagen. Da die Lauge unter gleicher AVV entsorgt wird, handelt es sich hierbei auch nicht um einen neuen Abfallstrom.

Durch den Betrieb der neuen Lagerfläche fallen ebenfalls keine neuen Abfälle an. Die verwendeten IBC's sind wiederverwendbar und werden nach Gebrauch dem externen Zulieferer zurückgegeben.

VI.3.9 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 7 TEHG einer Genehmigung. Diese Genehmigung wird nach § 13 BImSchG konzentriert.

Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen. Eine Änderung der Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase ist somit nicht erforderlich.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BlmSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BlmSchG und der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

Tarifstelle 15a.1.1:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b [Euro 2.750 + 0,003 x (4.000.000 – 500.000)]	13.250,00 €
2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%] (13.250,00 x 0,3) =	9.275,00 €
3. Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. Tarifstelle 15a.1.2 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 9.275,00 € / 3 = (gerundet)	3.091,50 €
Somit werden Gebühren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 09.12.2020 festgesetzt	<u>3.091,50 €</u>

<u>Gebührenberechnung der Genehmigung</u>	13.250,00 €
---	-------------

4. abzgl. Anrechnung der Gebühr vorzeitigen Beginns gem. Ziffer 3 zu Tarifstelle 15a.1.1 [1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2] Gebührenbescheid vom 09.12.2020 1/10 von 3.091,50 € =	-309,15 €
---	-----------

Somit ergibt sich für die Genehmigung eine Gebühr von	<u>12.940,85 €</u>
--	---------------------------

5. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%] (12.940,85 x 0,3) = 3.882,26 €	- 3.882,26 €
Somit ergibt sich für die Genehmigung eine Gebühr (gerundet)	<u>9.058,50 €</u>

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	1,5 Std. x 84,00 € =	126,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	5 Std. x 70,00 € =	350,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00 € =	61,00 €
Summe zu Tarifstelle 15h.5:		<u>537,00 €</u>

Summe Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5 Gerundet gem. § 4 AVerwGebO NRW:	<u>9.595,50 €</u>
---	-------------------

Auslagen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 50,00 €
- Westdeutsche Allgemeine Zeitung 853,23 €

Summe Auslagen:	<u>903,23 €</u>
-----------------	-----------------

<u>Gesamtbetrag:</u>	<u>13.590,23 €</u>
----------------------	--------------------

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Bernauer

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Anschreiben Firma Ruhr Oel vom 27.04.2020	3 Seiten
2. Deckblatt Genehmigungsantrag	1 Seiten
3. Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
4. Deckblatt Antragsformulare	1 Seiten
5. Formular 1 – Antrag auf Genehmigung vom 20.10.2020	4 Seiten
6. Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Seiten
7. Formular 3 – Technische Daten	3 Seiten
8. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen	4 Seiten
9. Formular 5 – Quellenverzeichnis -	1 Seiten
10. Formular 6 – Abgasreinigung, Abwasserreinigung/-behandlung -	2 Seiten
11. Formular 7 – Wasserversorgung -	3 Seiten
12. Formular 8.1 – Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe -	5 Seiten
13. Formular 8.2 – Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	3 Seiten
14. Formular 8.3 – Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	3 Seiten
15. Formular 8.4 – Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	3 Seiten
16. Formular 8.5 – Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (u.a. § 21 AwSV	3 Seiten
17. Deckblätter Bauunterlagen	2 Seiten
18. Bauantrag vom 18.11.2019	2 Seiten
19. Betriebsbeschreibung vom 18.11.2019	2 Seiten
20. Deckblätter Brandschutzkonzept	2 Seiten
21. Erweiterung Brandschutzkonzept vom 26.11.2019	10 Seiten
22. Deckblätter Kartenwerk und Bauzeichnungen	2 Seiten
23. Aufstellung Aktivkohlefilter, Lagerfläche und Entwässerungsrinne	1 Seiten
24. Übersichtsplan ABK	1 Seiten
25. Übersichtsplan Kastasterauszug	1 Seiten
26. Lageplan	1 Seiten
27. Deckblätter Berechnung und Angaben Kostenermittlung	2 Seiten
28. Kostenblatt	1 Seiten
29. Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 27.04.2020	42 Seiten
30. Deckblätter Anhang 4	2 Seiten
31. Topographische Karte und Werksplan	2 Seiten
32. Deckblatt und Auszug Basiskarte	2 Seiten
33. Deckblatt und Auszug Flurkarte	2 Seiten
34. Deckblatt und Aufstellungsplan	2 Seiten
35. Deckblatt Fließbilder	1 Seiten
36. Fließbilder	27 Seiten
37. Deckblatt Sicherheitsdatenblätter	1 Seiten

38. Sicherheitsdatenblatt Innodox kat	10 Seiten
39. Sicherheitsdatenblatt OASE yellow T promoted	19 Seiten
40. Sicherheitsdatenblatt Performax™ PM3601	24 Seiten
41. Sicherheitsdatenblatt Diisopropanolamin 85 %	95 Seiten
42. Sicherheitsdatenblatt Sulfolane W	41 Seiten
43. Sicherheitsbericht nach § 9 StörfallVO vom 22.09.2020	392Seiten
44. Deckblatt Sonstige Unterlagen	1 Seiten
45. Zertifikat nach DIN EN 14001	2 Seiten
46. Protokoll (FFH-VP)	2 Seiten
47. Protokoll (ASP)	2 Seiten
48. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I nach VV Artenschutz NRW der Uventus GmbH, Gladbeck	15 Seiten
49. Vorprüfung Ausgangszustandsbericht	30 Seiten
50. Überwachungskonzept gem. § 4a und b in Verb. mit § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV	30 Seiten
51. Schalltechnische Stellungnahme der MÜLLER-BBM vom 30.09.2020	5 Seiten
52. Löschwasserrückhaltekonzept	26 Seiten
53. Anzeige nach § 40 AwSV	6 Seiten
54. Wasserrechtliches Gutachten zum Verzicht auf Eignungsfeststellung der envisafe EXPERTS KG, Essen	15 Seiten
55. Ergänzungen zum Genehmigungsantrag vom 03.02.2022	15 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
- ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)